

Angebotsaufforderung / Vergabeunterlagen

Postbeamtenkrankenkasse

KI-Wissensmanagement

U2-05/06/2026



**Stand: 30. September**

## Inhaltsverzeichnis

|             |                                                                                                                                          |           |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>I.</b>   | <b>Vergaberechtlicher Rahmen .....</b>                                                                                                   | <b>4</b>  |
| 1.          | Vorbemerkungen.....                                                                                                                      | 4         |
| 2.          | Auftraggeberin / Kontaktstelle / E-Vergabe-Plattform.....                                                                                | 4         |
| 3.          | Vergaberechtlicher Rahmen.....                                                                                                           | 6         |
| 4.          | Vertraulichkeit / Datenschutz.....                                                                                                       | 6         |
| 5.          | Pflichten bei Nichtabgabe eines Angebots .....                                                                                           | 7         |
| 6.          | Anfragen.....                                                                                                                            | 7         |
| 7.          | Eigene Vertragsbedingungen der Bieter .....                                                                                              | 8         |
| 8.          | Unklarheiten in den Vergabeunterlagen .....                                                                                              | 8         |
| 9.          | Nachprüfungsstelle.....                                                                                                                  | 8         |
| 10.         | Hinweis zur Akteneinsicht im Nachprüfungsverfahren .....                                                                                 | 8         |
| 11.         | Hinweis zur Rügepflicht.....                                                                                                             | 9         |
| 12.         | Preise .....                                                                                                                             | 9         |
| <b>II.</b>  | <b>Anforderungen an die Angebote.....</b>                                                                                                | <b>10</b> |
| 1.          | Form und Inhalt der Angebote.....                                                                                                        | 10        |
| 2.          | Akzeptanz der Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) gem. § 50 VgV und Nachforderung von Eignungsnachweisen ..... | 11        |
| 3.          | Angebotsfrist .....                                                                                                                      | 13        |
| 4.          | Folgen bei Nichtvorlage der geforderten Erklärungen und Nachweise .....                                                                  | 14        |
| 5.          | Vergütung für die Bearbeitung der Angebote .....                                                                                         | 14        |
| 6.          | Nebenangebote.....                                                                                                                       | 14        |
| 7.          | Bietergemeinschaften.....                                                                                                                | 14        |
| 8.          | Unterauftragnehmerleistungen / Eignungsleihe .....                                                                                       | 15        |
| 9.          | Bindefrist .....                                                                                                                         | 16        |
| <b>III.</b> | <b>Angebotswertung und Zuschlagskriterien.....</b>                                                                                       | <b>16</b> |
| 1.          | Angebotsprüfung und -bewertung .....                                                                                                     | 16        |
| 2.          | Zuschlagskriterien .....                                                                                                                 | 16        |
| <b>IV.</b>  | <b>Allgemeine Vertragsbedingungen .....</b>                                                                                              | <b>16</b> |

|                      |           |
|----------------------|-----------|
| <b>Anlagen .....</b> | <b>17</b> |
|----------------------|-----------|

## **I. Vergaberechtlicher Rahmen**

### **1. Vorbemerkungen**

Die Postbeamtenkrankenkasse beabsichtigt, die nachfolgend bezeichnete Leistung „KI Wissensmanagement“ zu vergeben. Die Vertragslaufzeit beginnt voraussichtlich am 01.01.2027 und endet zum 31.12.2028. Die Auftraggeberin kann den Vertrag zweimal um jeweils ein Jahr verlängern.

Die Ausschreibung erfolgt im Offenen Verfahren. Mit diesen Vergabeunterlagen wendet sich die Postbeamtenkrankenkasse (i. F. auch PBeaKK, Auftraggeberin oder Vergabestelle genannt) an die Bewerber, die die Vergabeunterlagen abgerufen haben.

### **2. Auftraggeberin / Kontaktstelle / E-Vergabe-Plattform**

Auftraggeberin ist die Postbeamtenkrankenkasse. Die Auftraggeberin ist unter folgender Kontaktadresse erreichbar:

Postbeamtenkrankenkasse  
Hauptverwaltung  
Frau Kathrin Fast / DSt U2-05  
Nauheimer Str. 98  
70372 Stuttgart  
[einkauf@pbeakk.de](mailto:einkauf@pbeakk.de)

Die Erklärung der Postbeamtenkrankenkasse zur Korruptionsprävention können Sie unter folgendem Link einsehen: [Hinweisgebung und Korruptionsprävention | PBeaKK Postbeamtenkrankenkasse](#)

#### **E-Vergabe-Plattform – Information nach § 11 Abs. 3 VgV**

Dieses Vergabeverfahren wird elektronisch in der vollständig webbasierten E-Vergabe-Plattform Deutsches Vergabeportal durchgeführt und ist unter folgender URL im Internet erreichbar: <https://www.dtv.de/>. Die Bereitstellung der Vergabeunterlagen erfolgt über diese Plattform. Ebenso wird die Kommunikation über diese Plattform abgewickelt (siehe Ziffer 6); zum Einreichen von Fragen sowie zur Angebotsabgabe ist die einmalige, kostenlose Registrierung für Interessenten bzw. Bieter erforderlich. Die Angebotsabgabe ist nur über diese Plattform zulässig (siehe Ziffer II.1). Die elektronische Teilnahme an Vergabeverfahren sowie die Registrierung für die E-Vergabe-Plattform sind für Bieter vollständig kostenfrei.

Die von der Vergabestelle übermittelten Informationen werden entweder direkt in der bzw. über die Oberfläche der E-Vergabe-Plattform bzw. dem virtuellen Projekt-raum zum Vergabeverfahren (z.B. Bekanntmachungen, Kommunikationsnachrichten) oder innerhalb der Plattform bzw. virtuellen Projekträume als Datei-Downloads bereitgestellt (Vergabeunterlagen oder Anhänge zu Kommunikationsnachrichten). Die verwendeten Dateitypen und Dateiformate werden durch das Vergabeverfahren bzw. die Vergabestelle vorgegeben und können je nach Ausschreibungsgegenstand abweichen (z.B. GAEB-Dateien im Bereich von Bauleistungen).

Zur Nutzung der E-Vergabe-Plattform bis zur Abgabe elektronischer Teilnahmeanträge und Angebote sind lediglich ein aktueller Internet-Browser sowie ein Internetzugang erforderlich. Hierbei werden ausschließlich HTML- und Javascript-konforme Standardtechnologien und keinerlei Add-Ons/Plugins oder sonstige ggf. (sicherheits-)kritische Technologien verwendet.

Aktuell sind folgende Internet-Browser zur Nutzung freigegeben:

- Microsoft Edge in der jeweils aktuellen Version
- Mozilla Firefox in der jeweils aktuellen Version
- Google Chrome in der jeweils aktuellen Version
- Apple Safari ab Version 5

Für die Abgabe elektronischer Angebote, Teilnahmeanträge, Interessenbekundungen und Interessenbestätigungen wird innerhalb der E-Vergabe-Plattform ein kostenfreies Bietertool bereitgestellt. Das Bietertool ist eine Desktop-Anwendung, welche sich über Webstart Technologie automatisch installiert, sofern der Prozess der Abgabe aus dem virtuellen Projektraum des entsprechenden Vergabeverfahrens heraus gestartet wurde. Hiermit wird eine lokale Verschlüsselung ihrer Angebote sichergestellt. Voraussetzung für die Nutzung des Bietertools ist eine entsprechende Java-Laufzeitumgebung (JRE), welche kostenfrei unter <http://www.java.com/> bezogen werden kann, sofern diese nicht bereits auf dem Rechner installiert ist. Je nach Betriebsumgebung sind für die Installation der Laufzeitumgebung bzw. des Bietertools u.U. administrative Rechte erforderlich.

Für die elektronische Angebotsabgabe sind unterschiedliche Signaturniveaus technisch möglich. Die in diesem Vergabeverfahren zugelassene Form der Angebotsabgabe ist die Textform nach § 126b BGB.

Elektronische Angebote, Teilnahmeanträge, Interessenbekundungen und Interessenbestätigungen, die über das Bietertool abgegeben werden, werden mit einem qualifizierten oder einfachen elektronischen Zeitstempel versehen.

Weitere Erläuterungen zur Verschlüsselung Ihrer Angebote:

Die elektronischen Angebote, Teilnahmeanträge, Interessenbekundungen und Interessenbestätigungen werden mit Hilfe des BieterTools auf dem Rechner des Bieters (lokal) zusammengestellt, mit den entsprechenden Schlüsseln des Vergabeverfahrens Ende-zu-Ende verschlüsselt, mit den vorgegebenen Signaturinformationen versehen und in Form sogenannter OSCI-Nachrichten (über das OSCI-Protokoll) zu einem "Vermittler", dem sogenannten Intermediär, übertragen. Der "Vermittler" sorgt für eine sichere Aufbewahrung der verschlüsselten Angebote / Teilnahmeanträge vor Ablauf der entsprechenden Frist (z.B. Angebotsfrist), ergänzt die Meta-Informationen zum Angebot mit dem notwendigen Zeitstempeln und führt die erforderlichen Signaturprüfungen inkl. Quittungsmechanismen durch. Erst mit Ablauf der entsprechenden Frist und nach einem erfolgreichen 4-Augen-Login durch zwei berechnigte Nutzer der Auftraggeberin holt die E-Vergabe-Plattform die Angebote / Teilnahmeanträge vom Intermediär ab und bringt die verschlüsselten Angebote / Teilnahmeanträge mit den korrespondierenden Schlüsseln zusammen, sodass die Angebote / Teilnahmeanträge in der E-Vergabe-Plattform entschlüsselt und zur weiteren Auswertung bereitgestellt werden.

### **3. Vergaberechtlicher Rahmen**

Die Ausschreibung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) im Offenen Verfahren. Ergänzend gelten die nachstehenden Vergabebedingungen und Erläuterungen.

Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, die Ausschreibung ganz oder teilweise aufzuheben; sie unterliegt keinem Kontrahierungszwang. Auf § 63 VgV wird verwiesen.

Wenn im Folgenden von Bietern die Rede ist, sind Bietergemeinschaften ebenfalls gemeint, es sei denn, Unterscheidungen zwischen Bietern und Bietergemeinschaften werden ausdrücklich angesprochen.

Es ist keine Aufteilung in Lose vorgesehen.

### **4. Vertraulichkeit / Datenschutz**

Die Vergabeunterlagen und alle Informationen, die die Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens erhalten, sind vertraulich zu behandeln.

Die von den Bietern erbetenen Angaben (auch solche mit Personenbezug) werden für die Zwecke des Vergabeverfahrens und – im Zuschlagsfall – für die Zwecke der Vertragsdurchführung verarbeitet und gespeichert.

Der Bieter hat alle im Rahmen des Vergabeverfahrens und zum Zwecke der Vertragsdurchführung ihm bekannt gewordenen Daten und Kenntnisse streng vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung ist an etwaige Unterauftragnehmer ungemin- dert weiterzugeben.

## 5. Pflichten bei Nichtabgabe eines Angebots

Beabsichtigt der Bieter, auf die Aufforderung zur Angebotsabgabe hin kein Angebot abzugeben, hat er dies der Auftraggeberin mitzuteilen und die Vergabeunterlagen zu vernichten oder an die Auftraggeberin zurückzugeben. Die Vernichtung der Unterlagen ist auf Verlangen zu bestätigen.

## 6. Anfragen

Fragen und Hinweise zu den Vergabeunterlagen und zum Gegenstand des Auftra- ges sind **von Rügen deutlich zu trennen** und **ausschließlich** über die unter Ziffer 2 genannte E-Vergabe-Plattform (<https://www.dtv.de/>) an die Auftraggeberin zu richten. Dies gilt auch, wenn die Frage oder der Hinweis zuvor schon in anderer Art und Weise übermittelt wurde. Sie sind in deutscher Sprache zu formulieren. Aus- künfte anderer Stellen sind nicht verbindlich. Mündliche Antworten oder Auskünfte werden nicht gegeben; werden sie doch gegeben, sind sie nicht verbindlich.

Auf der Internetseite <https://www.dtv.de/> werden im Kommunikationsbereich unter dieser Ausschreibung Antwortlisten erstellt, die der Bieter ohne Registrierung einse- hen kann und die er dort selbständig herunterladen muss. Wir weisen darauf hin, dass der Bieter insoweit verpflichtet ist, sich regelmäßig zu informieren und die ent- sprechenden Informationen abzurufen. Die Auftraggeberin behält sich vor, Fragen so umzuformulieren, dass die Identität des Fragestellers nicht erkennbar wird. Die interessierten Unternehmen werden jedoch gebeten, bei der Formulierung der Fra- gen von vornherein zu berücksichtigen, dass diese zusammen mit den Antworten al- len interessierten Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

Damit sichergestellt ist, dass erbetene zusätzliche Informationen gegebenenfalls auch den anderen interessierten Unternehmen im Rahmen von Nachinformationen noch rechtzeitig mitgeteilt werden können, sollten **Fragen möglichst spätestens zehn Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist** über die E-Vergabe-Plattform bei der unter Ziffer 2 genannten Stelle eingehen.

Auf die Regelungen des § 20 Abs. 3 VgV wird hingewiesen.

## **7. Eigene Vertragsbedingungen der Bieter**

Es gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, Teil B, (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung. Eigene Vertragsbedingungen (etwa Allgemeine Geschäftsbedingungen) der Bieter werden nicht akzeptiert. Angebote, die abweichende Vertragsbedingungen zugrunde legen, werden ausgeschlossen. Auf das gemäß § 15 Abs. 5 VgV im offenen Verfahren geltende Verhandlungsverbot wird hingewiesen.

## **8. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen**

Die Bieter werden gebeten, die Unterlagen unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und auf etwaige Unklarheiten zu überprüfen. Enthalten die Unterlagen nach Auffassung des Bieters unklare Regelungen oder werfen sie Fragen auf, die die Erstellung des Angebots oder die Preisermittlung beeinflussen könnten, so hat der Bieter die Auftraggeberin unverzüglich, spätestens jedoch zehn Tage vor Ablauf der Angebotsfrist, schriftlich durch Auskunftsverlangen, Rügen o. Ä. über die E-Vergabe-Plattform darauf hinzuweisen. Auf die gesetzlichen Rügeobliegenheiten (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 GWB) wird hingewiesen. Bitte beachten Sie auch die Bestimmung des § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB und den nachfolgenden Abschnitt A.I.11..

## **9. Nachprüfungsstelle**

Ein Antrag auf Vergabenachprüfung nach §§ 160 ff. GWB ist schriftlich an die zuständige Vergabekammer zu richten. Zuständige Vergabekammer ist:

Bundeskartellamt  
Vergabekammer des Bundes  
Kaiser-Friedrich-Str. 16  
53113 Bonn  
Fax-Nr.: (02 28) 94 99 – 1 63  
E-Mail: vk@bundeskartellamt.bund.de

## **10. Hinweis zur Akteneinsicht im Nachprüfungsverfahren**

Bei der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens gem. §§ 160 ff. GWB haben alle Verfahrensbeteiligten grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht (§ 165 Abs. 1 GWB). Jeder Bieter hat daher mit der konkreten Möglichkeit zu rechnen, dass sein Angebot mit allen wesentlichen Bestandteilen, soweit es sich in den Vergabeakten der Auftraggeberin befindet, von den Verfahrensbeteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Die Auftraggeberin ist bei Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens verpflichtet, die Vergabeakten sofort der Vergabekammer zur Verfügung zu

stellen (§ 163 Abs. 2 GWB). Es liegt somit im eigenen Interesse eines jeden Bieters, schon in seinem Angebot auf wichtige Gründe, die nach § 165 Abs. 2 GWB die Vergabekammer veranlassen können, die Einsicht in die Akten zu versagen, insbesondere auf Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und dies mit dem Angebot zu erklären.

## **11. Hinweis zur Rügepflicht**

Erkennt ein am Auftrag interessierter Unternehmer einen Verstoß gegen Vergabevorschriften im vorliegenden Vergabeverfahren, hat er dies gegenüber der unter Ziffer 2 genannten Vergabestelle (Kontaktstelle) unter der genannten E-Vergabe-Plattform (<https://www.dtv.de/>) innerhalb von 10 Kalendertagen zu rügen. Unabhängig davon müssen Verstöße gegen Vergabevorschriften, die bereits aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Angebotsabgabe, d. h. bis zum 02.11.2026 um 12:00 Uhr, gegenüber der Vergabestelle gerügt werden. Außerdem müssen Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst aus den Vergabeunterlagen erkennbar sind, ebenfalls innerhalb dieser Frist bei der Vergabestelle gerügt werden. Verstößt ein Unternehmer gegen diese Obliegenheiten, ist ein Antrag auf Nachprüfung gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GWB unzulässig.

Teilt die Vergabestelle auf eine Rüge eines interessierten Unternehmers mit, der Rüge nicht abhelfen zu wollen, kann der Rügeführer hiergegen einen Antrag auf Nachprüfung bei der zuständigen Vergabekammer stellen. Die für die Auftraggeberin zuständige Vergabekammer ist unter Ziffer 9. benannt. Der Antrag ist unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach dem Eingang der Mitteilung der Auftraggeberin, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB).

## **12. Preise**

Bei der Ermittlung der Preise sind die Bestimmungen der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei den öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der jeweils gültigen Fassung mit den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) anzuwenden. Die Preisbehörden des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer seinen Geschäftssitz hat, sind für die Preisüberwachung zuständig.

## **13. Verfahrensablauf**

Frist zur Einreichung der Angebote

**02.11.2026**

Zuschlagserteilung

**Anfang Dezember 2026**

Die genannten Termine sind nicht verbindlich. Die AG behält sich vor, den vorstehenden Termin- und Ablaufplan bei Bedarf zu modifizieren.

## **II. Anforderungen an die Angebote**

### **1. Form und Inhalt der Angebote**

Die Angebote sind vor Ablauf der Angebotsfrist entsprechend § 53 Abs. 1 VgV ausschließlich über die E-Vergabe-Plattform <https://www.dtv.de/> in Textform nach § 126b BGB einzureichen. Auf anderem Weg übermittelte Angebote, insbesondere solche per Telefax, per E-Mail oder per Postweg, sind nicht zulässig. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Mit dem Angebot sind die in der Nachweisliste (**Anlage 13**) aufgeführten Unterlagen in der dort vorgeschriebenen Form vorzulegen. Die Gliederung der Angebote soll der in der Nachweisliste vorgegebenen Gliederung entsprechen.

Die gemäß **Anlage 3** geforderten Eignungsnachweise sind mit dem Angebot vorzulegen, es sei denn, der Bieter macht von der Möglichkeit zum vorläufigen Nachweis seiner Eignung durch Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) nach § 50 VgV Gebrauch (siehe dazu im Einzelnen sogleich 2.).

In den Vergabeunterlagen / Angebotsunterlagen sind Zusätze oder Änderungen sowohl am geschriebenen als auch am gedruckten Wortlaut unzulässig; sie führen ebenfalls zum Ausschluss des Angebots.

## 2. Akzeptanz der Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) gem. § 50 VgV und Nachforderung von Eignungsnachweisen

2.1. Die Auftraggeberin akzeptiert als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen die Vorlage einer (bei Bietergemeinschaften oder Eignungsleihe mehrerer) Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung(en) (EEE) nach § 50 VgV i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 5. Januar 2016 (vgl. § 48 VgV). Diese muss (müssen) dann innerhalb der Angebotsfrist eingereicht werden. Die EEE zählt nicht zu den von der Auftraggeberin verpflichtend mit Angebotsabgabe geforderten Eignungsnachweisen (siehe dazu **Anlage 3**).

2.2. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, müssen folgende Informationen in der ausgefüllten EEE innerhalb der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt werden:

- **Teil I** (Angaben zum Vergabeverfahren und zum öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber); diese Angaben werden bei der Nutzung des eEEE-Dienstes und der von der Auftraggeberin bereitgestellten EEE-Vorlage automatisch aus der Auftragsbekanntmachung übernommen (dazu sogleich 2.4.),
- **Teil II** (Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer), Abschnitte A bis D
- **Teil III** (Ausschlussgründe), Abschnitte A bis C,
- **Teil IV** (Eignungskriterien), Abschnitt α,
- **Teil VI** (Abschlusserklärungen).

Bei der Teilnahme als **Bietergemeinschaft** muss **jedes Mitglied** der Bietergemeinschaft eine entsprechend ausgefüllte EEE vorlegen.

Nimmt der Bieter Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch (**Eignungsleihe**), sind für diese(s) Unternehmen **separate** nach Maßgabe der Vorgaben in Teil II C. der EEE ausgefüllte **EEE(s)** vorzulegen.

2.3. Die Bieter können die EEE mithilfe des von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten elektronischen Dienstes zum Ausfüllen und Wiederverwenden der EEE (eEEE-Dienst) erstellen. Der eEEE-Dienst ist unter folgender Internetadresse zu erreichen:

<https://ec.europa.eu/tools/espd/filter?lang=de>

Die mithilfe des eEEE-Dienstes erstellte(n) EEE(s) kann (können) als elektronische Kopie(n) (PDF-Format) einer (jeweils) in Papierform unterzeichneten Fassung eingereicht werden.

Nähere Informationen zum Ausfüllen der EEE und das Dokument in Papierform zum Download finden Sie unter

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/reform-der-eu-weiten-vergaben.html>

- 2.4. Die Auftraggeberin kann die Bieter ungeachtet der vorstehenden Ausführungen jederzeit auffordern, sämtliche oder einen Teil der **Eignungsnachweise** zum Beleg der Eignung **beizubringen**, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist (§ 50 Abs. 2 Satz 1 VgV). Vor der Zuschlagserteilung muss der Bieter, an den der Auftrag vergeben werden soll, auf Aufforderung der Auftraggeberin die in **Anlage 3** geforderten Eignungsnachweise beibringen (§ 50 Abs. 2 Satz 2 VgV). Die Auftraggeberin wird jedenfalls denjenigen Bieter, der für den Zuschlag vorgesehen ist, eventuell aber auch denjenigen Bieter, der auf dem zweiten Platz der Wirtschaftlichkeitsbewertung liegt, vor der Entscheidung über die Zuschlagserteilung zur Einreichung der in **Anlage 3** genannten Eignungsnachweise innerhalb einer nicht verlängerbaren Nachfrist auffordern. Den Bietern werden zwischen der Aufforderung der Auftraggeberin zur Einreichung der Eignungsnachweise (über den Kommunikationsbereich (nicht den Bieterbereich) der Vergabeplattform) und dem Ablauf der **Frist zur Nachreichung jedenfalls 5 Werktage** zur Verfügung stehen.
- 2.5. Die Auftraggeberin kann die Bieter ungeachtet der vorstehenden Ausführungen jederzeit auffordern, sämtliche oder einen Teil der **Eignungsnachweise** zum Beleg der Eignung **beizubringen**, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist (§ 50 Abs. 2 Satz 1 VgV). Vor der Zuschlagserteilung muss der Bieter, an den der Auftrag vergeben werden soll, auf Aufforderung der Auftraggeberin die in **Anlage 3** geforderten Eignungsnachweise beibringen (§ 50 Abs. 2 Satz 2 VgV). Die Auftraggeberin wird jedenfalls denjenigen Bieter, der für den Zuschlag vorgesehen ist, eventuell aber auch denjenigen Bieter, der auf dem zweiten Platz der Wirtschaftlichkeitsbewertung liegt, vor der Entscheidung über die Zuschlagserteilung zur Einreichung der in **Anlage 3** genannten Eignungsnachweise innerhalb einer nicht verlängerbaren Nachfrist auffordern. Den Bietern werden zwischen der Aufforderung der Auftraggeberin zur Einreichung der Eignungsnachweise (über den Kommunikationsbereich (nicht den Bieterbereich) der Vergabeplattform) und dem Ablauf der **Frist zur Nachreichung jedenfalls 5 Werktage** zur Verfügung stehen.
- 2.6. Die Auftraggeberin weist darauf hin, dass ein Bieter gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann, wenn er in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln.

### 3. Angebotsfrist

Die Angebotsfrist endet am **02.11.2026, 12.00 Uhr**. Angebote, die **verspätet** eingehen, werden **ausgeschlossen**, es sei denn, der verspätete Eingang wurde durch Umstände verursacht, die nicht in die Risikosphäre des Bieters fallen.

Der Bieter kann sein Angebot nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich berichtigen oder zurückziehen. Nachträgliche Änderungen oder Rücknahmen der Angebote sind als solche zu kennzeichnen und entsprechend Ziffer 1 bei der Vergabestelle einzureichen.

#### **4. Folgen bei Nichtvorlage der geforderten Erklärungen und Nachweise**

Die in der Nachweisliste (**Anlage 13**) geforderten Erklärungen und Nachweise sind innerhalb der Angebotsfrist abzugeben. Jeder geforderte, aber nicht oder nicht fristgerecht erbrachte Nachweis kann zum Ausschluss des Angebots führen. Es wird auf § 56 Abs. 2 und 3 VgV verwiesen. Ob die Auftraggeberin von der Möglichkeit zur Nachforderung nach § 56 Abs. 2 und 3 VgV Gebrauch machen wird, wird nach Ablauf der Angebotsfrist entschieden werden. Ein Anspruch auf Einräumung einer Nachreichungsmöglichkeit besteht nicht.

#### **5. Vergütung für die Bearbeitung der Angebote**

Für die Erstellung des Angebots wird keine Vergütung oder Kostenerstattung gewährt.

#### **6. Nebenangebote**

Nebenangebote sind nicht zulässig.

#### **7. Bietergemeinschaften**

Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit ihre Bildung durch die jeweiligen Mitglieder im Einzelfall rechtmäßig ist. Sie haben in den Angeboten jeweils sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft zu benennen. Bietergemeinschaften haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren, den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen. Sie haben mit dem Angebot eine ausgefüllte und von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft unterzeichnete Bietergemeinschaftserklärung (**Anlage 8**) vorzulegen.

Die in der Vergabebekanntmachung und diesen Bewerbungsbedingungen geforderten Eignungsnachweise, insbesondere die Mindestanforderungen, müssen insgesamt für die Bietergemeinschaft vorliegen, soweit nicht ausdrücklich angegeben ist, dass sie von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen sind.

Es gilt das Gebot des Geheimwettbewerbs. Mitglieder einer Bietergemeinschaft können, wenn sie als solche ein Angebot abgegeben haben, daher nur dann zugleich auch als Einzelbieter oder als Mitglied einer anderen Bietergemeinschaft an der Ausschreibung teilnehmen (und umgekehrt), wenn sie mit dem Angebot jeweils nachweisen, „dass ihre Angebote jeweils völlig unabhängig voneinander formuliert worden sind und folglich eine Gefahr einer Beeinflussung des [Geheim-]Wettbewerbs unter Bietern nicht besteht“ (EuGH, Urt. v. 23.12.2009 – Rs. C 376/08). Wird dieser Nachweis nicht zur Überzeugung der Auftraggeberin erbracht, sind alle betroffenen Angebote auszuschließen. Verbundene Unternehmen werden gebeten, insbesondere die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. April 2011, VII-Verg 4/11, und vom 11. Mai 2011, VII-Verg 1/11 zu beachten.

## 8. Unterauftragnehmerleistungen / Eignungsleihe

Will sich der Bieter für die Vertragsausführung der Fähigkeiten eines Unterauftragnehmers bedienen, so muss er diesen Umstand sowie Art und Umfang der an den/die Auftragnehmer zu vergebenden Leistungen durch Vorlage einer entsprechenden Eigenerklärung gemäß **Anlage 9** mit dem Angebot mitteilen. Die vorgesehenen Unterauftragnehmer können, müssen aber noch nicht mit Angebotsabgabe benannt werden. Es wird allerdings auf § 36 Abs. 1 Satz 2 VgV hingewiesen, wonach der öffentliche Auftraggeber von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, vor Zuschlagserteilung verlangen kann, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen. Die Bieter müssen daher, wenn sie die Unterauftragnehmer nicht bereits im Angebot benennen und deren Verfügbarkeit durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung gemäß **Anlage 10** nachweisen, damit rechnen, dass sie diese Angaben / Unterlagen vor Zuschlagserteilung kurzfristig nachreichen müssen.

Beabsichtigt ein Bieter die Vergabe eines Unterauftrags und **will er sich zugleich im Hinblick auf seine wirtschaftliche und finanzielle bzw. technische und berufliche Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten dieses Dritten berufen (§ 47 Abs. 1 VgV, Eignungsleihe)**, wird darauf hingewiesen, dass die vergaberechtlichen Regelungen zur Eignungsleihe zu beachten sind (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 47 VgV).

Der Bieter muss **in Fällen der Eignungsleihe im Angebot** Art und Umfang der Einbindung des Drittunternehmers durch eine entsprechende Eigenerklärung gemäß **Anlage 9** mitteilen und auf Aufforderung durch die Auftraggeberin nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel der Dritten tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er eine Verpflichtungserklärung des Dritten gemäß **Anlage 10** vorlegt. Der Bieter hat darüber hinaus mit dem Angebot eine von dem Dritten unterzeichnete Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (**Anlage 2**) und die in der Vergabe-

bekanntmachung und dieser Angebotsaufforderung geforderten Eignungsnachweise nach **Anlage 3** (Eignungskriterien) vorzulegen, soweit sich Eignungsnachweise auf Leistungsteile beziehen, für die die Eignungsnachweise in Anspruch genommen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch mit dem Bieter verbundene Unternehmen i. S. des Konzernrechts Unterauftragnehmer sind („andere Unternehmen“ i. S. des § 47 VgV).

## 9. Bindefrist

Die Bindefrist endet am **18.12.2026**.

## III. Angebotswertung und Zuschlagskriterien

### 1. Angebotsprüfung und -bewertung

Die Prüfung und Bewertung der Angebote wie auch die Entscheidung über den abschließenden Zuschlag erfolgt unter Beachtung der §§ 56, 57, 58 und 60 VgV. Auf die für Angebote geltenden Ausschlussgründe nach § 57 VgV (diese betreffen z.B. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen) wird hingewiesen. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Angebotsbewertung vor der Eignungsprüfung vorzunehmen (§ 42 Abs. 3 VgV).

### 2. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Kriterien wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Die Zuschlagskriterien ergeben sich aus **Anlage 7**.

## IV. Allgemeine Vertragsbedingungen

Die dieser Ausschreibung zugrunde liegende Leistungsbeschreibung ergibt sich aus **Anlage 5** der Vergabeunterlagen. Der Vertrag ergibt sich aus **Anlage 6** der Vergabeunterlagen. Gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 VgV werden als ergänzende Vertragsbestimmungen die EVB-IT Cloud-AGB in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung sowie als besondere Vertragsbedingungen die Bestimmungen der VOL/B vom 5. August 2003 (BANz. Nr. 178a) Vertragsbestandteil.

Die VOL/B steht unter <https://www.pbeakk.de/index.php?id=1351> zur Einsichtnahme bereit.

**Anlagen**

|           |                                            |
|-----------|--------------------------------------------|
| Anlage 1  | Angebotsformblatt                          |
| Anlage 2  | Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit         |
| Anlage 3  | Eignungskriterien                          |
| Anlage 3A | Referenzblatt                              |
| Anlage 4  | Preisblatt                                 |
| Anlage 5  | Leistungsbeschreibung                      |
| Anlage 5A | Technisches Lastenheft                     |
| Anlage 6  | Vertrag                                    |
| Anlage 6A | Kriterienkatalog                           |
| Anlage 7  | Zuschlagskriterien & Bewertungskriterien   |
| Anlage 8  | Bietergemeinschaftserklärung               |
| Anlage 9  | Unterauftragnehmerverzeichnis              |
| Anlage 10 | Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer |
| Anlage 11 | Eigenerklärung Art 5k EU-VO 833_2014       |
| Anlage 12 | Glossar                                    |
| Anlage 13 | Nachweisliste                              |